

KOA 1.101/18-014

## **Bescheid**

### I. Spruch

1. Der **Datamatix Datensysteme GmbH** (FN 240683x beim Handelsgericht Wien) wird gemäß § 3 Abs. 2, Abs. 5 Z 1 und Abs. 6 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, iVm mit § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 6/2016, für den Zeitraum vom 10.07.2018 bis zum 15.07.2018 eine Zulassung zur Veranstaltung von Ereignishörfunk für die Veranstaltung "Landesjugendlager des Roten Kreuzes 2018" erteilt.

Aufgrund der zugeordneten und in der Beilagen 1 beschriebenen Übertragungskapazität "POEGGSTALL (Festhalle Pöggstall) 88,00 MHz" umfasst das Versorgungsgebiet Teile des Gebiets der Gemeinde Pöggstall und deren Umgebung, soweit diese durch die zugeordneten Übertragungskapazität versorgt werden kann. Die Beilage 1 bildet einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides.

Das Programm dient der Begleitung und Vorbereitung der Veranstaltung "Landesjugendlager des Roten Kreuzes 2018", die vom 11.07.2018 bis 15.07.2018 stattfindet.

Das im Rahmen der gegenständlichen Zulassung geplante Programm umfasst ein im Wesentlichen eigengestaltetes 24-Stunden-Programm, das Musikprogramm ist "Hot Contemporary Music". Während des Tages ist ein moderiertes Programm mit einem Wortanteil von ca. 5 bis 15 % geplant, welches von freiwilligen Mitarbeitern des Roten Kreuzes gestaltet wird und neben der Musikauswahl Interviews, Talks und die Präsentation des Tagesprogramms enthalten soll. In der Nacht soll eine Musikschleife ausgestrahlt werden. Das Programm enthält auch regionale und überregionale Werbung.

- 2. Der **Datamatix Datensysteme GmbH** wird gemäß §§ 74 Abs. 1 und 81 Abs. 2 und 5 TKG 2003 iVm § 3 Abs. 2, 5 und 6 PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung nach Spruchpunkt 1. dieses Bescheides die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der im technischen Anlageblatt (Beilage 1) beschriebenen Funkanlage zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.
- 3. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2. zu Versuchszwecken erteilt und kann jederzeit widerrufen werden.
- 4. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Auflage erteilt, dass der Bewilligungsinhaber für den Fall

www.rtr.at



von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der in Spruchpunkt 2. erwähnten Funkanlage verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.

5. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 161/2013, in Verbindung mit §§ 1, 3 und 5 sowie Tarifpost 452 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl Nr. 24/1983 idF BGBl I Nr. 5/2008, hat der Zulassungsinhaber die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 490,- innerhalb von zwei Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides auf das Konto der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH), IBAN: AT932011129231280909, BIC: GIBAATWWXXX, Verwendungszweck: KOA 1.101/18-014, einzuzahlen.

## II. Begründung

#### 1. Gang des Verfahrens

Mit im weiteren Verfahrensablauf ergänztem Schreiben vom 03.04.2018 beantragte die DATAMATIX Datensysteme GmbH (in der Folge: Antragstellerin) die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Eventradios für den Zeitraum vom 10.07.2018 bis zum 15.07.2018 für die Veranstaltung "Landesjugendlager des Roten Kreuzes 2018" unter Nutzung der Übertragungskapazität "POEGGSTALL (Festhalle Pöggstall) 88,0 MHz".

Der von der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) mit der technischen Prüfung des Antrages beauftragte Amtssachverständige Ing. Albert Kain legte am 24.04.2018 ein frequenztechnisches Gutachten vor, aus dem hervorgeht, dass die beantragte Übertragungskapazität frequenztechnisch realisierbar ist.

#### 2. Sachverhalt

Aufgrund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

#### 2.1. Antragsteller

Die Antragstellerin ist eine zu FN 240683x beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem Kapital in Höhe von EUR 36.000,-. Die Gesellschaft steht im Alleineigentum des österreichischen Staatsbürgers Michael Kastelic, welcher auch als selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer der Gesellschaft fungiert. Rechtsbeziehungen zu Hörfunkveranstaltern oder Unternehmen im Medienbereich bestehen nicht.

Treuhandverhältnisse liegen nicht vor.

KOA 1.101/18-014 Seite 2/8



#### 2.2. Veranstaltung und geplantes Programm

Im Rahmen des Landesjugendlagers 2018 von 11.07.2018 bis 15.07.2018 wird der Landesjugendbewerb des Roten Kreuzes Niederösterreich stattfinden. Im Mittelpunkt des Landesjugendbewerbes steht die Begegnung von Jugendgruppenmitgliedern des Roten Kreuzes, Landesverband Niederösterreich und deren Gastgruppen, sowie Gruppen aus dem Jugendrotkreuz. Ziel des Landesjugendbewerbes ist es, den Jugendlichen den Rotkreuz-Gedanken näher zu bringen und mit Gleichgesinnten Kontakte zu knüpfen. Im Rahmen des Landesjugendbewerbes können die teilnehmenden Gruppen, den "Helfi-Bewerb" und den Erste-Hilfe-Bewerb absolvieren, die Gruppen stellen hier ihr Können im Bereich der Ersten Hilfe und ihr Hintergrundwissen zum Roten Kreuz unter Beweis.

Das für das beantragte Eventradio geplante Programm dient der Begleitung der Veranstaltung "Landesjugendlager des Roten Kreuzes 2018", die vom 11.07. bis 15.07.2016 stattfindet.

Das im Rahmen der gegenständlichen Zulassung geplante Programm umfasst ein im Wesentlichen eigengestaltetes 24-Stunden-Programm, das Musikprogramm ist "Hot Contemporary Music". Während des Tages ist ein moderiertes Programm mit einem Wortanteil von ca. 5 bis 15 % geplant, welches von freiwilligen Mitarbeitern des Roten Kreuzes gestaltet wird und neben der Musikauswahl Interviews, Talks und die Präsentation des Tagesprogramms enthalten soll. In der Nacht soll eine Musikschleife ausgestrahlt werden. Das Programm enthält auch regionale und überregionale Werbung.

#### 2.3. Fachliche, finanzielle und organisatorische Voraussetzungen:

In technischer Hinsicht obliegt dem geschäftsführenden Gesellschafter der Antragstellerin, Michael Kastelic, der an der TU Wien Nachrichtentechnik mit dem Schwerpunkt Hochfrequenztechnik studiert hat und über mehrere Jahre Consulting-Erfahrung verfügt, die Leitung des Projekts.

Die organisatorische und redaktionelle Leitung übernimmt Florian Schodritz, welcher für die Öffentlichkeitsarbeit der Bezirksstelle Bruck an der Leitha des Roten Kreuzes zuständig ist.

Hinsichtlich der Finanzierung wurde eine Kalkulation der Kosten vorgelegt, aus der Gesamtkosten von EUR 2.540,- hervorgehen, die die Aufwendungen der Antragstellerin und die Bescheidgebühren enthalten. Technischen Einrichtungen für den Sendebetrieb sind bei der Antragstellerin vorhanden; für die freiwilligen redaktionellen Mitarbeiter fallen keine Kosten an. Die Audiotechnik wird vom Roten Kreuz kostenlos zur Verfügung gestellt.

#### 2.4. Technisches Konzept

Die technische Prüfung des vorgelegten technischen Konzepts durch den Amtssachverständigen hat ergeben, dass die beantragte Übertragungskapazität "POEGGSTALL (Festhalle Pöggstall) 88,0 MHz" technisch realisierbar ist. Das versorgbare Gebiet umfasst Teile der Gemeinde Pöggstall und deren Umgebung.

Die gegenständliche Übertragungskapazität "POEGGSTALL (Festhalle Pöggstall) 88,0 MHz", die sich am Standort der Festhalle in Pöggstall befindet, erzeugt aufgrund der geografischen Lage und der technischen Parameter keine Auswirkungen auf die Nachbarstaaten. Die innerösterreichische

KOA 1.101/18-014 Seite 3/8



Überprüfung der Übertragungskapazität "POEGGSTALL (Festhalle Pöggstall) 88,0 MHz" zeigt, dass sie frequenztechnisch realisierbar ist, da keine in Österreich zugeordneten Übertragungskapazitäten von der Inbetriebnahme betroffen sind. Aus frequenztechnischer Sicht kann daher eine Bewilligung gemäß 15.14 der VO-Funk (Versuchsbetrieb) für den beantragten Zeitraum erteilt werden.

#### 3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zur Antragstellerin, zur Veranstaltung, zum Programm sowie zu den fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen gründen sich auf das glaubwürdige Vorbringen der Antragstellerin im Antrag vom 03.04.2018, welcher im weiteren Verfahrenslauf ergänzt wurde, sowie auf den vorgelegten Firmenbuchauszug. Die Feststellungen hinsichtlich der technischen Realisierbarkeit des beantragten technischen Konzepts ergeben sich aus dem nachvollziehbaren und schlüssigen frequenztechnischen Gutachten des Amtssachverständigen vom 24.04.2018.

#### 4. Rechtliche Beurteilung

# 4.1. Grundsätzliche Bewilligungsfähigkeit von Ereignishörfunk für die gegenständliche Veranstaltung und gesetzliche Voraussetzungen

Nach § 3 Abs. 5 Z 1 PrR-G können Zulassungen zur Veranstaltung von Hörfunk unter Verwendung von Übertragungskapazitäten, die zum Zeitpunkt des Antrags nicht einem Hörfunkveranstalter oder dem Österreichischen Rundfunk zugeordnet sind, zur Verbreitung von Programmen, die im örtlichen Bereich einer eigenständigen öffentlichen Veranstaltung und im zeitlichen Zusammenhang damit veranstaltet werden, erteilt werden.

Gemäß § 3 Abs. 5 PrR-G können Zulassungen nach dieser Bestimmung längstens für die Dauer von drei Monaten erteilt werden. Auf derartige Zulassungen finden § 3 Abs. 2 bis 4, § 7, § 8 Z 2 und 3 sowie, soweit sie sich auf Z 2 und 3 beziehen, Z 4 und 5, § 9, § 16 Abs. 1, 3, 4 und 5, §§ 18 bis 20, § 22 und §§ 24 bis 30 PrR-G Anwendung.

Bei der Veranstaltung "Landesjugendlager des Roten Kreuzes 2018" handelt es sich um eine über der Schwelle des § 3 Abs. 5 Z 1 PrR-G liegende eigenständige öffentliche Veranstaltung. Die Antragstellerin hat hinreichend dargelegt, dass vom 11.07.2018 bis zum 15.07.2018 in Pöggstall eine Veranstaltung unter der Bezeichnung "Landesjugendlager des Roten Kreuzes 2018" stattfinden wird. Nach Auffassung der KommAustria ist diese Veranstaltung mit den in den Materialien zu § 3 Abs. 5 PrR-G genannten besonderen Kultur- oder Sportveranstaltungen vergleichbar (vgl. die Erl zur RV 401 BlgNR, 21. GP), denen der Gesetzgeber die Qualifikation als eigenständige öffentliche Veranstaltung zusinnt.

Die Antragstellerin hat zudem nachgewiesen, dass das von ihr in Aussicht genommene Hörfunkprogramm im örtlichen Bereich dieser eigenständigen öffentlichen Veranstaltung und im zeitlichen Zusammenhang damit veranstaltet wird. Der Zulassungszeitraum soll vom 10.07.2018 bis zum 15.07.2018 dauern und umfasst damit den Veranstaltungszeitraum zuzüglich einer eintägigen Vorbereitungsphase der Veranstaltung.

KOA 1.101/18-014 Seite 4/8



Zu würdigen war in diesem Zusammenhang auch die konkrete Berücksichtigung der Veranstaltung im Programm der Antragstellerin, die sich vor allem in den näher dargestellten Wortprogrammanteilen (Hinweise auf das Tagesprogramm, Interviews) manifestiert.

Die Antragstellerin hat ferner die gemäß § 3 Abs. 6 Z 2 PrR-G erforderlichen fachlichen, organisatorischen und finanziellen Angaben gemacht und die Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen glaubhaft gemacht. Insbesondere finden sich keine Anhaltspunkte dafür, dass einer der Ausschlussgründe der §§ 7 bis 9 PrR-G vorliegt. Für das beantragte Hörfunkprogramm kann daher eine Zulassung zur Veranstaltung von Ereignishörfunk gemäß § 3 Abs. 5 Z 1 PrR-G erteilt werden (Spruchpunkt 1.).

#### 4.2. Befristung der Zulassung

Gemäß § 3 Abs. 5 vorletzter Satz PrR-G können Zulassungen gemäß § 3 Abs. 5 Z 1 PrR-G längstens für die Dauer von drei Monaten erteilt werden. Die Veranstaltung "Landesjugendlager des Roten Kreuzes 2018" findet vom 11.07.2018 bis zum 15.07.2018 statt. Der verfahrensgegenständliche Antrag richtet sich auf die Veranstaltung von Ereignishörfunk im Zeitraum vom 10.07.2018 bis zum 15.07.2018.

Die Zulassung gemäß Spruchpunkt 1. konnte daher unter Berücksichtigung einer eintägigen Vorbereitungsphase für den gesamten beantragten Zeitraum (§ 3 Abs. 5 PrR-G) erteilt werden.

#### 4.3. Versorgungsgebiet und Übertragungskapazität

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung auch das Versorgungsgebiet festzulegen und die Übertragungskapazitäten zuzuordnen.

Das Versorgungsgebiet ist gemäß § 2 Z 3 PrR-G als jener geographische Raum definiert, der in der Zulassung durch Angabe der Übertragungskapazität sowie der zu versorgenden Gemeindegebiete umschrieben wird. Das Versorgungsgebiet wird damit wesentlich bestimmt durch die im Spruch festgelegte Übertragungskapazität bzw. als jenes Gebiet, das mit der in der Zulassung festgelegten Übertragungskapazität in einer "Mindestempfangsqualität" (RV 401 BlgNR 21. GP, S 14: "zufrieden durchgehende Stereoversorgung") versorgt werden kann. stellende Versorgungsgebiets ist daher Konstituierendes Element des die Zuordnung Übertragungskapazitäten, aus denen sich entsprechend der physikalischen Gesetzmäßigkeiten der Funkwellenausbreitung in der speziellen topografischen Situation die versorgten Gebiete ableiten lassen.

Das Versorgungsgebiet umfasst Teile des Gebiets der Gemeinde Pöggstall (und deren Umgebung), soweit dieses durch die in Beilage 1 umschriebene Übertragungskapazität "POEGGSTALL (Festhalle Pöggstall) 88,0 MHz" versorgt werden kann.

#### 4.4. Auflagen in technischer Hinsicht

Da für die beantragten und fernmeldetechnisch realisierbaren technischen Parameter zur Nutzung der Übertragungskapazität "POEGGSTALL (Festhalle Pöggstall) 88,0 MHz" kein Eintrag im Genfer Plan besteht, kann nur eine Bewilligung auf Basis eines Versuchsbetriebs gemäß Punkt 15.14 VO-Funk erteilt werden (Spruchpunkt 3.).

KOA 1.101/18-014 Seite 5/8



Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint, auferlegen. Von dieser Möglichkeit wurde Gebrauch gemacht und die Auflage gemäß Spruchpunkt 4. erteilt.

#### 4.5. Kosten

Nach § 1 Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. II Nr. 5/2008, haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Gemäß Tarifpost 452 im Besonderen Teil des Tarifes, auf welche durch § 4 Abs. 1 BVwAbgV verwiesen wird, beträgt die Verwaltungsabgabe für die Erteilung einer Zulassung nach §§ 17ff Regionalradiogesetz – RRG, BGBl. Nr. 506/1993, EUR 490,-. Dabei schadet es nicht, dass in TP 452 auf §§ 17 RRG verwiesen wird, da nach § 5 BVwAbgV eine im besonderen Teil des Tarifes vorgesehene Verwaltungsabgabe auch dann zu entrichten ist, wenn die bei der in Betracht kommenden Tarifpost angegebenen Rechtsvorschriften zwar geändert wurden, die abgabenpflichtige Amtshandlung jedoch ihrem Wesen und Inhalt nach unverändert geblieben ist. Das Wesen und der Inhalt der Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms blieb durch das Inkrafttreten des Privatradiogesetzes, BGBl. I Nr. 20/2001 mit 01.04.2001 unverändert, sodass die Gebühr gemäß TP 452 vorzuschreiben war (Spruchpunkt 5.).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

## III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: "Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.101/18-014", Vermerk: "Name des Beschwerdeführers") zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der "Finanzamtszahlung" sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die

KOA 1.101/18-014 Seite 6/8



Abgabenart "EEE – Beschwerdegebühr", das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 09. Mai 2018

#### Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Michael Ogris (Vorsitzender)

#### Zustellverfügung:

1. Datamatix Datensysteme GmbH, Märzstraße 1/Top 2.7, 1150 Wien, per RSb

Zur Kenntnis in Kopie:

- 1. Oberste Fernmeldebehörde/Frequenzbüro, per E-Mail
- 2. Fernmeldebüro für Niederösterreich und Burgenland, per E-Mail
- 3. RFFM im Haus

KOA 1.101/18-014 Seite 7/8



## Beilage 1 zu KOA 1.101/18-014

1	Name der Funk	stelle			POEGGSTALL			
2	Standort				Festhalle			
3	Lizenzinhaber DATAMATIX Datensysteme GmbH							
4	Senderbetreiber				DATAMATIX Datensysteme GmbH			
5	Sendefrequenz in MHz				88,00			
6	Programmname				HENRY_FM			
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)				015E12 12		48N18 56	WGS84
8	Seehöhe (Höhe	über NN) in m			448	4		
	Höhe des Anter		ktes in m über	Grund	10			
10	Senderausgang	sleistung in dBV	V		17,0			
	Maximale Strah			ıtal)	16,0			
	gerichtete Ante				D			
	Erhebungswink				-0,0°			
	•		Grad +/					
	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/- Polarisation				+/-35,0° V			
-			(500)		V			
	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)  Grad 0 10 20				30	40	T 50	1
	Grad dBW H	<u> </u>	10	20	30	40	30	
	dBW V	13,0	12,8	12,1	11,5	11,1	10,8	
	Grad	60	70	80	90	100	110	]
	dBW H							_
	dBW V	10,5	10,3	10,1	10,0	10,1	10,3	_
	Grad dBW H	120	130	140	150	160	170	_
	dBW V	10,5	10,8	11,1	11,5	12,1	12,8	-
	Grad	180	190	200	210	220	230	-
	dBW H							
	dBW V	13,0	14,0	14,2	14,5	15,0	15,3	
	Grad	240	250	260	270	280	290	-
	dBW H dBW V	15,5	15,7	15,9	16,0	15,9	15,7	-
	Grad	300	310	320	330	340	350	
	dBW H							]
	dBW V	15,5	15,3	15,0	14,5	14,2	14,0	
1 / 1	_	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und				kationsendeinric	htungen (FTEG),	BGBl. I Nr.
	134/2001 idgF, entsprechen. RDS - PI Code				Land	Bereich	Programm	
10	ND3 - FI COUR			lokal		6 hex	63 hex	1
		. EN 62106 Ann	ex D	überregional		hex	hex	
	Technische Bedingungen für:  Monoaussendungen: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106  Art der Programmzubringung Leitung							
∠∪	(bei Ballempfan		r und Frequenz	)	Leitung			
21	Versuchsbetriel			ja	O nein	nein Zutreffendes ankreuzen		
22	Bemerkungen				,			

KOA 1.101/18-014 Seite 8/8